

## Zur Feststellung des geschäftlichen Reingewinns

In Nr. 3 der „Uhrmacher-Woche“ hat E. Gelnhausen eine interessante Methode empfohlen, wie der Uhrmacher leicht und sicher am Ende eines Jahres seinen geschäftlichen Reingewinn feststellen kann. Die Frage war ja kürzlich erst wieder überaus wichtig, als es galt, diesen Reingewinn für die Wehrsteuer festzustellen, und sie wird in den kommenden Jahren noch wichtiger werden, wenn es gilt, sich für die Besitzsteuer zu veranlagern und den Vermögenszuwachs zu deklarieren. Der Vorschlag des Kollegen G. bietet sicherlich eine Gewähr dafür, daß der Uhrmacher, der ihn zu dem seinigen macht, über seinen Geschäftsertrag sich jederzeit informieren kann und keinen imaginären, auf gut Glück angenommenen Bestand, sondern einen Status vor sich hat, der der Wahrheit der Geschäftslage entspricht. Das ist von außerordentlichem Wert. Nicht nur finanziell, sondern, ich möchte sagen, auch moralisch. Wer jederzeit über seine Geschäftslage Klarheit besitzt, der arbeitet mit viel mehr Ruhe, Sicherheit, Freudigkeit, der disponiert leichter und vorteilhafter und kommt eher vorwärts als der, der das Bild seines Geschäftsganges nicht immer deutlich und einwandfrei vor Augen hat. Es lügt sich ja so mancher nicht zu knapp in die Tasche! Ich habe aber ein Bedenken bei der Sache. Ist sie nicht etwas zu kompliziert? Ich will gern glauben, daß Uhrmacher, denen die nötige Zeit nicht abgeht, die Ausfüllung der einzelnen Rubriken gewissenhaft vornehmen und auch das Hilfsbuch fortlaufend führen werden. Aber hat jedermann von uns immer die Zeit dazu? Und wie steht es mit dem Arbeitsbuch der Gehilfen? Werden die Gehilfen ebenso gewissenhaft eintragen, was sie für Reparaturen angefertigt haben, wieviel Zeit darauf von ihnen verwendet wurde, welcher Art die Reparatur war, was sie an Material dazu verwendeten? Es wird Gehilfen geben, die bald einmal diesen Eintrag vergessen oder die überhaupt passiven Widerstand leisten, weil sie sich einer solchen Arbeitskontrolle nicht unterwerfen wollen. Sind aber Einträge versäumt, so lassen sie sich schwer nachholen und das Ganze bekommt eine fühlbare Lücke, der eigentliche Zweck ist verfehlt. Oder aber der Uhrmacher muß auch täglich das Arbeitsbuch seiner Gehilfen kontrollieren. Das ist aber wieder eine neue Arbeit, die ihm erwächst, und soweit ich unsere Kollegen kenne, wird nicht jeder für diese Kontrolle die Zeit immer übrig haben.

Sehen wir aber von diesem Opfer an Zeit und Mühe ab, so ist der Vorschlag nach amerikanischem Muster wirklich gut und brauchbar. Das Arbeitsbuch gibt an, wie lange der Gehilfe an einer Uhr gearbeitet hat und was er verwandte. Aus dem Hilfsbuch ist ersichtlich, was ein Gehilfe, einschließlich der Beiträge an die verschiedenen Versicherungskassen, pro Stunde kostet, und was das verwandte Material, die Furnitur, im einzelnen ausmacht. Wird der durch Addition gefundene Betrag dann der empfangenen Vergütung gegenübergestellt, so hat man den Gewinn und wenn dann gewissenhaft allmonatlich wieder ein Abschluß gemacht wird, so ist am Ende des Jahres, nach Abzug der Ausgaben für Miete, Heizung, Licht, Zinsen für das Betriebskapital, Verlusten im Gewerbebetrieb usw. der reine Verdienst klipp und klar festgestellt. Dasselbe Verfahren kann auch bei neuen Sachen zur Anwendung kommen. Ich bin auch vollständig der Meinung des Kollegen G., daß es ein Unding ist, wenn die Zinsen vom Betriebskapital als Geschäftsgewinn angesehen werden sollen, und es sollte mich selbst freuen, wenn die Verbände gegen solche Vorschriften in den Steuergesetzen Front machten. Es ist aber zu berücksichtigen, daß wir in Deutschland kein einheitliches Reichssteuergesetz haben, sondern nur Landessteuergesetze. Welches Landesgesetz meint der Kollege G.?

Zu dem Formular aber erlaube ich mir noch einen Vorschlag zu machen. Wenn der Uhrmacher einmal solche Einträge macht, so kann es auf einen mehr oder weniger nicht ankommen. Es

müßte bei Reparaturen eine Rubrik mit vorgesehen sein, in welcher gewissenhaft der Zuwert des Reparaturstückes eingetragen wird. Das ist außerordentlich wichtig. Es kommt vor und ich spreche aus eigener Erfahrung, daß eine Reparatur verloren geht oder verwechselt wird. Dann verlangen die Eigentümer der Uhr gewöhnlich unverschämte Beträge als Schadenersatz, die in keinem Verhältnis zu der übergebenen Uhr stehen. Hat der Uhrmacher sich nun beim Eintragen der Reparatur gleich den Wert des Stückes nach erfolgter sorglicher Schätzung vorgemerkt, so hat er dann solchen Anforderungen gegenüber einen Anhalt, der ihn gegen maßlose Ausbeutung schützt. Ich habe den Artikel, wie gesagt, mit großem Interesse gelesen und hege den Wunsch, daß die dort gegebenen Anregungen auf fruchtbaren Boden fallen mögen.

R.

## Was ist eine Genfer Uhr?

Ebenso wie Glashütte hat auch Genf über den Mißbrauch seines guten Namens als Uhrenfabrikationsstätte zu klagen. Vor einigen Wochen ging durch die internationale Fachpresse die Notiz, daß man sich in Genf auftraffe, um wirksame Maßnahmen dagegen zu treffen. Es wurde darüber geklagt, daß sich Firmen in Genf einen Vertreter halten, nur um auf ihren Drucksachen den Namen Genf anbringen zu können und ihren Erzeugnissen den Anschein zu geben, als handele es sich um solche der Stadt oder des Kantons Genf. Das geschehe in sehr vielen Fällen und in mancherlei Abart, und es geschehe zum Schaden des guten Rufes des Genfer Fabrikates, weil vielfach minderwertige Ware unter diesem Namen vertrieben werde.

Es besteht in Genf eine Kontrolle für Uhren genferischer Herkunft, welche den Rechtsbefund bezüglich Herkunft und Qualität der Uhren durch einen Stempel bestätigt, der auf die Platine und einen Kloben geschlagen wird. Der Stempel stellt das Wappen von Genf, den halben Adler mit dem Schlüssel, dar.

Die Benützung dieser Kontrolle ist freiwillig, und daß es Fabrikanten gibt, die sie nicht benützen, worüber lebhaft geklagt wird, gibt zu denken. Jedenfalls sollte als ein echtes Genfer Fabrikat nur eine solche Taschenuhr anzusprechen sein, die dieses Genfer Wappen, wie vorstehend beschrieben, im Werke eingestempelt trägt. Dabei ist es einerlei, welche Firma auf dem Zifferblatte prangt, die wohl ihre Gründe gehabt haben wird, ihre Ware dieser Kontrolle nicht zu unterstellen. Selbstredend darf diese Anforderung nicht an ältere Genfer Fabrikate gestellt werden, denn die Einrichtung dieser Kontrolle besteht noch nicht so sehr lange; aber für alle neueren Erzeugnisse hat sie Geltung.

Was die Kommission von einer Taschenuhr verlangt, um sie als „Genfer Fabrikat“ anzuerkennen, ist garnicht so viel. Mindestens müssen sie von Einwohnern des Kantons Genf gearbeitet sein. Über Demontage, Remontage und Reglage ist ein Bericht zu geben, der den Namen des Arbeiters enthält und der von dem Visiteur oder Fabrikanten unterschrieben ist.

Allgemeine qualitative Anforderungen an den theoretisch richtigen Bau, die saubere Ausführung, die Art und Vollendung der verwendeten Steine und anderen Teile, für welchen Zweck der Kontrolleur Musterstücke zum Vergleich besitzt, müssen außerdem erfüllt sein, ebenso wie eine Prüfung der Reglage in verschiedenen Lagen erfolgt, in denen der Gang gewisse Mindestabweichungen nicht überschreiten darf. Daraus ist zu ersehen, daß es, selbst bei gestempelten Genfer-Uhren, weniger die Herkunft ist, die bescheinigt wird, als eine gewisse Qualität und Mindestgangleistung, welche letztere bestimmt von Genfer Einwohnern bei den Uhren erzielt werden muß. Vielleicht gelingt es auf diese Weise, dem Namen der Genfer Uhr, die eigentlich etwas in Mißkredit geraten ist — infolge der vielfachen Mystifikationen — wieder den Ruf zu verschaffen und zu erhalten, den die guten Genfer Uhren in der Tat verdienen.

O.

Die Uhrmacher-Woche